

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 521/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Tischlers Horst Oskar K [REDACTED], wohnhaft in
R [REDACTED] L [REDACTED], Israel, S [REDACTED] H [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 31. März 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. April 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

1. Das Berufungsgericht hat dem aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Kläger eine über den mittleren Dienst hinausgehende Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe versagt, da sowohl seine Berufsausbildung wie das von ihm in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung erzielte Einkommen eine höhere Einstufung nicht zulasse.

Die sofortige Beschwerde meint, das Berufungsgericht hätte die von dem Kläger nach dem Abschluß der dreijährigen Lehre ausgeübte Berufstätigkeit, insbesondere den von ihm zur Erweiterung seines Gesichtskreises vorgenommenen Übertritt von der Firma P. [REDACTED] zu der Firma B. [REDACTED], bei der er höhere Stellungen bekleidet habe, sowie die anschließende leitende Tätigkeit in dem Kaufhaus seines Vaters als

Fortsetzung der Berufsausbildung oder als Weiterbildung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3, § 92 Abs. 1 BEG, § 14 Abs. 3, § 30 Abs. 1 3. DV-BEG ansehen müssen. Es sei über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, worin sich eine als Berufsausbildung zu bewertende Weiterbildung von der bloßen Sammlung weiterer Erfahrungen unterscheidet.

Damit kann jedoch die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Es gehört dem Bereich der Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalles an, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Berufsausbildung des Klägers mit der Beendigung der Lehrzeit abgeschlossen gewesen sei, und es ist kein grundsätzlicher Rechtsfehler, wenn es die anschließenden Berufsjahre, in denen der Kläger Berufserfahrungen sammelte und durch Stellenwechsel mit der Übernahme höherer Verantwortlichkeiten seinen Gesichtskreis erweiterte, nicht mehr als zur Ausbildung oder Weiterbildung gehörig angesehen hat. Eine solche Tätigkeit, die schon eine wirkliche Berufsausübung darstellt, ist regelmäßig nicht mehr in die Berufsausbildung und auch nicht in die Weiterbildung einzubeziehen. Zwar kann eine bewußt gelenkte und planmäßige umfassende Vorbereitung für die in einer leitenden Stellung eines größeren Unternehmens zu erfüllenden Aufgaben unter Umständen eine weitere Berufsausbildung darstellen (Urteil des Senats RzW 1964, 387 Nr. 38); dem ist aber nicht schon die Betätigung als Verkäufer und anschließend Abteilungsleiter und Personalaufsicht in einem Kaufhaus mit nachfolgender Übernahme einer verantwortlichen Stellung in dem in einer Kleinstadt gelegenen Kaufhaus des Vaters gleichzusetzen. Im übrigen betrifft die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht habe die vorgelegten Unterlagen nicht erschöpfend gewürdigt, ebenfalls nur den Einzelfall und keine grundsätzliche Rechtsfrage.



Dasselbe gilt, soweit die Beschwerde beanstandet, das Berufungsgericht habe das von dem Kläger in dem letzten Jahr vor dem Beginn der Verfolgung erzielte Einkommen nicht in Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG entsprechend seinem Vortrag festgestellt.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist ferner nicht deshalb zu entscheiden, weil das Berufungsgericht davon abgesehen hat, eine höhere Einstufung unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten eines Berufsanfängers vorzunehmen. Das Verfahren, in dem der von der sofortigen Beschwerde in diesem Zusammenhang erwähnte Beschluß über die Zulassung der Revision ergangen ist (RzW 1964, 139 Nr. 36 j), ist durch das RzW 1965, 135 Nr. 32 veröffentlichte Urteil des Senats beendet worden. Diesem Urteil ist nichts dafür zu entnehmen, daß bei einem Verfolgten, der sich in der Lage des Klägers befand, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen seien.

2. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß der Entschädigungszeitraum mit dem 31. März 1950 sein Ende gefunden habe, da der Kläger nach diesem Zeitpunkt nachhaltig Einkünfte erzielt habe, die dem Durchschnittseinkommen eines vergleichbaren Beamten entsprochen hätten.

Die sofortige Beschwerde weist darauf hin, daß das Berufungsgericht die Umrechnung des in israelischer Währung erzielten Einkommens für die in einem Steuerjahr erzielten Einkünfte jeweils nach dem für das Kalenderjahr ermittelten Kaufkraftwert vorgenommen habe, obwohl das Steuerjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr decke. Dabei handelt es sich um eine bei der Tatsachenfeststellung unterlaufene Ungenauigkeit, die keine grundsätzlichen Rechtsfragen aufwirft und keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision bildet.

Dem tatsächlichen Beweis gehört ferner die Würdigung der Einkommensverhältnisse des Klägers an, soweit sie dahin geht, daß durch das spätere Absinken des Einkommens unter den Richtsatz infolge des Sinkens der Kaufkraft der israelischen Währung, die 1950 noch nicht voraussehen gewesen sei, die Nachhaltigkeit der ausreichenden Lebensgrundlage für den 1. April 1950 nicht in Frage gestellt werde. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf abgestellt, wie die Frage der Nachhaltigkeit der erreichten Lebensgrundlage von diesem Zeitpunkt aus zu beurteilen ist (Urteile des Senats RzW 1958, 228 Nr. 22, 267 Nr. 32, 1959, 507 Nr. 23, LM BEG 1956 § 75 Nr. 59), während dafür, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen nicht hinreichend sichergestellt und deshalb dem Vergleichseinkommen der Versorgungszuschlag hinzuzurechnen ist, die zur Zeit der Entscheidung bestehenden Verhältnisse maßgebend sind (Urteile des Senats RzW 1961, 554 Nr. 20, 1965, 133 Nr. 30 und Beschluß vom 8. April 1964 - IV ZB 522/63 -). Der Senat hat auch ausgesprochen, daß Konjunkturschwankungen die auf die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zufluchtslandes zurückgehen und von denen alle Bewohner dieses Landes betroffen werden, die Nachhaltigkeit der erreichten Lebensgrundlage nicht in Frage stellen (Urteil RzW 1959, 507 Nr. 23). Die Rechtslage ist insoweit klar.

3. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg